

1. § 7 regelt die Anpassung des StGB und der StPO an die gesetzlichen Vorschriften für **Militärstrafsachen** unter Berücksichtigung der militärischen Besonderheiten, soweit diese nicht unmittelbar im StGB und in der StPO geregelt sind.

2. Die in **Abs. 1** enthaltene Bezugnahme ist durch die mit Wirkung vom 1.11. 1974 erfolgte Aufhebung der MGO vom 4. 4. 1963 durch § 60 Abs. 2 Ziff. 2 GVG gegenstandslos geworden. Zu den Aufgaben der Kommandeure hinsichtlich der von den Mili-

tär justizorganen unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 StGB übergebenen Strafsachen wegen Vergehen vgl. § 253 StGB.

3. **Absatz 5** enthielt Vorschriften über die Untersuchungshaft in Militärstrafsachen. Diese Bestimmung wurde durch § 2 des Gesetzes zur Änderung der StPO vom 19.12. 1974 mit Wirkung vom 1. 4. 1975 aufgehoben. Die Neuregelung ist jetzt in § 122 Abs. 1 Ziff. 4 StPO enthalten (vgl. Anm. zu § 6 EGStGB/StPO).

### § 8

#### Verwirklichung der Strafen

(1) Mit Inkrafttreten der Strafprozeßordnung geht die Zuständigkeit für die Verwirklichung der Strafen auf die im §339 StPO genannten Organe über. Das gilt auch für bereits rechtskräftig ausgesprochene, jedoch noch nicht verwirklichte Strafen.

(2) Die Verwirklichung bereits vor Inkrafttreten der Strafprozeßordnung rechtskräftig ausgesprochener Geldstrafen ist innerhalb von sechs Monaten vom Ministerium des Innern, Verwaltung Strafvollzug, auf die\* zuständigen Gerichte überzuleiten, sofern diese Geldstrafe nicht in dieser Frist verwirklicht werden kann.

Diese Bestimmung ist durch die erfolgte Überleitung der Strafenverwirklichung gegenstandslos.

### §9

#### Verwirklichung bedingter Verurteilungen

Eine vor Inkrafttreten des Strafgesetzbuches erfolgte bedingte Verurteilung wird gemäß §§ 1 und 2 des Strafrechtsergänzungsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I Nr. 78 S: 643) verwirklicht. \*

### §10

#### Verwirklichung von Erziehungsmaßnahmen und Strafen, die nach den Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes vom 23. Mai 1952 ausgesprochen wurden

(1) Erziehungsmaßnahmen oder Strafen nach den Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes vom 23. Mai 1952 (GBl. Nr. 66 S: 411), die vor Inkrafttreten des Strafgesetzbuches und der Strafprozeßordnung rechtskräftig ausgesprochen wurden, werden nach den §§ 15, 16 Abs. 1 und §§ 19 bis 21 des Jugendgerichtsgesetzes verwirklicht. <sup>2</sup>

(2) Bei Anwendung des § 16 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes ist zu prüfen, ob der Jugendliche vom Gericht erteilten Weisungen böswillig nicht nachkommt. Anstelle der vorgesehenen Heimerziehung ist gemäß § 70 Abs. 4 StGB Jugendhaft bis zu zwei Wochen auszusprechen.